Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5871**

16. Wahlperiode 03. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/5701 –

Unseriöse Kreditvermittler

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahlen bei der betrügerischen Kreditvermittlung nehmen zu. In den polizeilichen Kriminalstatistiken stiegen die Ermittlungsverfahren von 1 289 im Jahr 2004 auf 3 859 Verfahren im Jahr 2005 und 5 530 im Jahr 2006. Nach Schätzungen der gewerblichen Wirtschaftsauskunftei Schufa Holding AG setzen betrügerische Kreditvermittler mindestens 150 Mio. Euro um und sprechen knapp 400 000 Personen im Jahr an. Die Angebote sind laut einer Studie der Schufa Holding AG überwiegend unseriös bis illegal. Die Vermittlung bleibt in der Regel ohne Erfolg, stattdessen werden Aufwandsentschädigungen zu Unrecht erhoben oder sinnlose, aber provisionsträchtige Verträge abgeschlossen.

Angesprochen werden dabei häufig wehrlose Menschen in finanzieller Not oder mit aussichtslosen Kreditwünschen, denen aufgrund eines so genannten negativen Schufa-Eintrags kein Kredit gewährt wird.

Es ist davon auszugehen, dass unseriöse Kreditvermittler nicht nur als Einzeltäter auftreten, sondern in Netzwerken und unter Nutzung moderner Internettechniken ihren Geschäften nachgehen. In Anbetracht der Entwicklungen auf diesem grauen Markt erscheint eine Klärung der Fragen nach besseren Verbraucherschutzvorschriften, mehr Aufsichtspflichten und besserer Verbraucheraufklärung geboten.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit von Kreditvermittlern auf Privatverbraucher, Kreditgewerbe und Entschuldungsverfahren?

Über die allgemeinen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit von Kreditvermittlern auf Privatverbraucher, Kreditgewerbe und Entschuldungsverfahren liegen der Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für den Anstieg betrügerischer Kreditvermittlungen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über mögliche Ursachen für einen angeblichen Anstieg betrügerischer Kreditvermittlungen.

Im Jahr 2006 gingen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 45 Beschwerden von Verbrauchern über Kreditvermittler ein, in diesem Jahr sind es bislang acht Beschwerden. Eine steigende Tendenz zeichnet sich daraus nicht ab.

In nahezu allen oben genannten Fällen führte die Tätigkeit der Vermittler nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages. Vielmehr standen für den Vermittler allein Provisionseinnahmen im Vordergrund, die durch Erhebung von Gebühren für die bloße Entgegennahme von Finanzierungsanfragen von Kunden oder durch die Vermittlung zusätzlicher Produkte (z. B. Versicherungen, Kundenkarten) erzielt wurden.

3. Wie viele strafrechtliche Verfahren gegen betrügerische Kreditvermittler wurden in diesem Jahr bereits eingeleitet, und welche Strafen wurden im letzten Jahr verhängt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In den insoweit einschlägigen Statistiken der Rechtspflege (Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik), Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik), Strafverfolgungsstatistik), werden entsprechende Angaben nicht gesondert erfasst. Die polizeiliche Kriminalstatistik beinhaltet zwar Zahlen zum „Kreditvermittlungsbetrug“ (Schlüssel-Nr. 5188). Entsprechende Zahlen für das Jahr 2007 werden jedoch erst im Frühjahr 2008 vorliegen.

4. Welche Fristen bestehen für die Löschung so genannter Schufa-Einträge aufgrund welcher rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen?

Aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben sich keine festen Fristen für die Löschung so genannter SCHUFA-Einträge. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen nichtöffentliche Stellen wie die SCHUFA zur Löschung personenbezogener Daten verpflichtet sind, ergeben sich aus § 35 Abs. 2 BDSG. Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,
3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder
4. sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung – wie durch die SCHUFA – verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten Kalenderjahres beginnend mit ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, dass eine länger währende Speicherung nicht erforderlich ist.

An die Stelle einer Löschung kann nach § 35 Abs. 3 BDSG eine bloße Sperrung der Daten treten, z. B. wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden (§ 35

Abs. 3 Nr. 2), oder wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist (§ 35 Abs. 3 Nr. 3). Nach § 35 Abs. 4 BDSG sind personenbezogene Daten ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen lässt. Nach § 35 Abs. 6 BDSG müssen personenbezogene Daten, die unrichtig sind oder deren Richtigkeit bestritten wird, außer in den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 nicht gesperrt oder gelöscht werden, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen und zu Dokumentationszwecken gespeichert sind. Auf Verlangen des Betroffenen ist in diesen Fällen aber den Daten für die Dauer der Speicherung eine Gegendarstellung des Betroffenen beizufügen. Die Daten dürfen dann nicht ohne diese Gegendarstellung übermittelt werden.

Die SCHUFA hat für sich selbst bestimmte feste Löschungsfristen festgelegt (siehe dazu ein Informationsblatt der SCHUFA auf deren Homepage in der Rubrik Service/Infomaterial unter https://www.meineschufa.de/downloads/13_service/SCHUFA_Infoblatt-Privatinsolvenz-deutsch.pdf).

5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob feste Verbindungen zwischen unseriösen Kreditvermittlern und deutschen Bank- und Kreditinstituten bestehen, und welche Überwachungspflichten bestehen hinsichtlich der Praktiken bei der Kreditvergabe?

Es liegen keine Anhaltspunkte über feste Verbindungen zwischen betrügerischen Kreditvermittlern und Banken vor. Sollte eine solche planmäßige Zusammenarbeit bekannt werden, würde die BaFin gegen die Bank einschreiten.

Neben den Überwachungspflichten der Gewerbebehörden bestehen bei der Kreditvergabe Aufsichtspflichten der BaFin und, insbesondere hinsichtlich des effektiven Jahreszinses, der örtlich zuständigen Behörden (nach der Preisangabenverordnung).

6. Welche Vorschriften schützen das Selbstbestimmungsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung ihrer persönlichen Daten zur Bestimmung ihrer Zahlungsmoral und -fähigkeit?

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen wird geschützt durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, im Hinblick auf die Verwendung personenbezogener Daten zur Bestimmung der Zahlungsfähigkeit insbesondere durch § 29 und die §§ 33 bis 35 BDSG: § 29 BDSG legt Voraussetzungen fest, unter denen das geschäftsmäßige Erheben, Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Tätigkeit von Auskunfteien dient, und dieses Übermitteln zulässig sind. Im Rahmen der nach § 29 BDSG vorzunehmenden Abwägungen sind stets die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. In den §§ 33, 34 BDSG sind Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten der verantwortlichen Stellen gegenüber den Betroffenen geregelt. § 35 BDSG enthält Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsbestimmungen.

7. Welche rechtlichen Anforderungen müssen Kreditvermittler erfüllen, um ihrem Gewerbe nachgehen zu können?

Gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO) bedarf derjenige, der gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehen vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist, einer Erlaubnis. Die Erteilung der Er-

laubnis setzt voraus, dass der Antragsteller und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen können und der Antragsteller in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Allgemein wird derjenige als unzuverlässig angesehen, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausfüllt. Gemäß § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO ist in der Regel von der Unzuverlässigkeit auszugehen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine rechtskräftige Verurteilung wegen bestimmter Straftaten vorliegt. Das Fehlen elementarer Grundkenntnisse für den beantragten Gewerbezweig kann ebenfalls die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen. Von ungeordneten Vermögensverhältnissen muss gemäß § 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO in der Regel ausgegangen werden, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.

Die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss gemäß § 14 GewO bei der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde angezeigt werden.

Die auf Grundlage des § 34c Abs. 3 GewO erlassene Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) regelt weitere Berufsausübungspflichten für Darlehensvermittler. Kernanliegen der MaBV ist es, Vermögenswerte des Auftraggebers, die er dem Gewerbetreibenden i. S. d. § 1 Satz 1 MaBV zur Ausführung des Auftrags überlässt, vor vertragswidriger Verwendung zu schützen. Daneben obliegen dem Vermittler besondere Informationspflichten gegenüber seinem Auftraggeber.

8. Welche verbraucherrechtlichen Vorschriften schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Kreditvermittlern?

Besondere Schutzvorschriften für Darlehensvermittlungsverträge enthalten die §§ 655a bis 655e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Insbesondere sind Darlehensvermittlungsverträge schriftlich abzuschließen, was ihre Transparenz erhöht und vor Übereilung schützt.

Die Vergütung des Darlehensvermittlers wird erst fällig, wenn das Darlehen geleistet wurde und der Verbraucher den Darlehensvertrag nicht mehr nach § 495 BGB widerrufen kann.

Darüber hinaus sind Verbraucher auch beim Abschluss eines Darlehensvermittlungsvertrages durch die allgemeinen Vorschriften des BGB geschützt. So stehen Verbrauchern insbesondere die Widerrufsrechte nach den §§ 312, 312b BGB zu, wenn der Darlehensvermittlungsvertrag in einer besonderen Vertriebsform zustande gekommen ist, etwa im Fernabsatz oder bei einem Hausbesuch, wenn der Verbraucher den Vermittler nicht vorher zu sich bestellt hat. Wird der Verbraucher arglistig getäuscht, kann er seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung nach § 123 BGB anfechten. Ist der Verbraucher geschäftsunerfahren und wird dies vom Darlehensvermittler ausgenutzt, kann der Vertrag im Einzelfall wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein (§ 138 Abs. 2 BGB). Schließlich ist im Reisegewerbe die entgeltliche Darlehensvermittlung nach § 56 GewO gänzlich verboten; entsprechende Verträge sind nach § 134 BGB nichtig.

9. Welche verbraucherrechtlichen Vorschriften schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Nebengeschäften bei unseriösen Kreditvermittlungen, z. B. Vermittlung von Bauspar- oder Restschuldversicherungsverträgen?

§ 655d BGB verbietet Darlehensvermittlern, von Verbrauchern Entgelte für andere Leistungen als die Kreditvermittlung selbst zu fordern. Ein Verstoß führt gemäß § 655e Abs. 1 Satz 1, § 134 BGB zur Nichtigkeit der Nebenvergütungsvereinbarung. Dies nimmt den Darlehensvermittlern den Anreiz, Nebengeschäfte zu vermitteln. Auch Umgehungsgeschäfte werden von dem Verbot erfasst, § 655e Abs. 1 Satz 2 BGB. Provisionszahlungen durch Dritte (z. B. Versicherer) werden jedoch nicht untersagt.

10. Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich einer Fachkundeprüfung bei Kreditvermittlern, und welche Kontrollergebnisse liegen diesbezüglich vor?

Ein Sachkundenachweis ist für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34c GewO nicht erforderlich. Steht jedoch fest, dass der Antragsteller nicht über die für den beantragten Gewerbezweig erforderlichen Grundkenntnisse verfügt und besteht auf Grund dieses Defizits die konkrete und unmittelbare Gefahr von Verbraucherschädigungen, kann ihm ggf. die Erlaubnis mangels Zuverlässigkeit versagt werden (vgl. Antwort zu Frage 7). Besondere Qualifikationen können derzeit auf Basis der freiwilligen Fortbildung erworben werden. Zu solchen Qualifikationen gehören insbesondere die Qualifikation „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK)“ und „Bank-“ oder „Sparkassenkaufmann/-kauffrau“. Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung brancheninterner Ausbildungs- und Fortbildungsinitiativen.

Zuständig für die Überwachung und Kontrolle sind die Gewerbeaufsichts- und Ordnungsämter in den einzelnen Bundesländern. Informationen über Kontrollergebnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Aufgrund welcher rechtlichen Vorschrift unterliegen Kreditvermittler einer Registrierpflicht, und in welcher Weise ist eine Pflichtverletzung sanktioniert?

Für die Tätigkeit der Darlehensvermittlung besteht keine spezielle Registrierpflicht aufgrund Gewerberechts, sieht man einmal von der allgemeinen Pflicht zur Gewerbeanzeige ab. Werden jedoch z. B. gleichzeitig gewerbsmäßig Restschuldversicherungen vermittelt, kann eine Erlaubnis- und Registrierpflicht nach den §§ 11a und 34d GewO bestehen.

12. In welcher Weise wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit Kreditvermittlern aufsichtsrechtlich tätig?

Die Vermittlung von Krediten ist kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft i. S. v. § 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Deshalb stehen Kreditvermittler nicht unter Aufsicht der BaFin.

13. In welchen Rechtsquellen finden sich die Grundlagen für eine Tätigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher?

Gemäß § 6 Abs. 3 KWG hat die BaFin u. a. Missständen in den von ihr beaufsichtigten Instituten entgegenzuwirken.

In diesem Rahmen nimmt die BaFin Verbraucherbeschwerden zum Anlass, um zu überprüfen, ob sich ein Unternehmen gegenüber seinen Kunden rechtlich korrekt verhält und ob gegen das Unternehmen aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

14. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Kreditvermittler verschärft werden müssen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die derzeitigen aufsichtsrechtlichen Regelungen für Darlehensvermittler ausreichen, mögliche Missstände zu verhindern bzw. zu beseitigen. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse des Darlehensvermittlers vorab überprüft (siehe Antwort zu Frage 7).

Der Darlehensvermittler unterliegt in seiner Tätigkeit der Gewerbeüberwachung. Betreibt der Darlehensvermittler das Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis, kann die Gewerbeaufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 GewO die Fortführung des Betriebes verhindern. Darüber hinaus stellt die Tätigkeit ohne Erlaubnis gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden kann.

Wird nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit festgestellt, dass der Gewerbetreibende nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, kann die Erlaubnis widerrufen und dem Gewerbetreibenden nach § 35 GewO die Ausübung des Gewerbes untersagt werden.

15. Was beabsichtigt die Bundesregierung gegen die steigenden Zahlen betrügerischer Kreditvermittler zu tun?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 2 und 14.

Erkenntnisse über eine steigende Zahl von betrügerischen Kreditvermittlern liegen nicht vor.

Sofern Kreditvermittler in betrügerischer Weise tätig werden, erfolgt die Verfolgung derartiger Geschäftspraktiken durch die Staatsanwaltschaften auf Grundlage der Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

16. Teilt die Bundesregierung die Forderung nach Streichung der Auslagenerstattung in § 655d BGB, welche Rechtsfolgen hätte das, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

§ 655d BGB ist eine Ausnahmevorschrift zu § 652 Abs. 2 BGB. Sie schränkt die grundsätzliche Möglichkeit des Maklers, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, im Interesse der Verbraucher ein. Die geltende Regelung des Aufwendungsersatzes in § 655d BGB ist damit begründet, dass unseriösen Vermittlern kein Anreiz geboten werden soll, „nicht vermittlungsfähige Kreditwünsche entgegenzunehmen und sich von vornherein auf die Erhebung von Nebenentgelten, wie z. B. Bearbeitungspauschalen und Schreibgebühren, zu beschränken. Eine Erstattung von Auslagen kann jedoch im Rahmen des Vertrages und bei Einhaltung der […] Schriftform für tatsächlich entstandene und erforderliche Auslagen vereinbart werden“ (Bundestagsdrucksache 11/5462, S. 30). Diese Begründung hält die Bundesregierung auch heute noch grundsätzlich für zutreffend. Die Bundesregierung wird jedoch einen möglichen Missbrauch der Vorschrift beobachten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen prüfen.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Vertragsauflösungsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher eingeführt werden sollte, wenn Kreditvermittlungen aufgrund einer unlauteren Werbung zustande gekommen sind, und wenn nein, warum nicht?

Die im Zusammenhang mit Darlehensvermittlern bekannt gewordenen Schwierigkeiten (vergleiche Antwort zu Frage 2) sind nicht auf unlautere Werbung zurückzuführen.

Nach der geltenden Systematik des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), die zuletzt durch die UWG-Reform im Jahre 2004 vom Gesetzgeber bestätigt wurde, besteht kein allgemeines Lösungsrecht des Verbrauchers bei wettbewerbswidrig angebahnten Geschäften. Auch z. B. infolge irreführender Werbung im Sinne von § 5 UWG geschlossene Verträge sind zunächst wirksam, aber gegebenenfalls nach den Regelungen des BGB anfechtbar. Wird ein Verbraucher durch unlautere Werbung arglistig getäuscht und gibt er darauf seine auf Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung ab, kann der Verbraucher diese Willenserklärung gemäß § 123 BGB anfechten. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, von diesen Grundsätzen für Kreditvermittlerverträge eine Ausnahme vorzusehen. Gerade bei Darlehensvermittlungsverträgen sind Verbraucher durch das Widerrufsrecht bei Darlehensverträgen (§ 495 BGB) zusätzlich geschützt. Nach § 655c BGB wird die Vergütung des Maklers erst fällig, wenn das Darlehen an den Verbraucher geleistet wurde und ein Widerruf des Darlehensvertrages nicht mehr möglich ist.

18. Welchen sonstigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie beobachtet aber die weitere Entwicklung sorgfältig und hat hierzu auch Untersuchungen in Auftrag gegeben. So werden im Rahmen einer Studie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu „Anforderungen an Finanzvermittler“ auch die Anforderungen in anderen Mitgliedstaaten der EU zum Vergleich herangezogen.

19. In welcher Weise klärt die Bundesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher über die Fallen und Tricks unseriöser Kreditvermittler auf?

Die Bundesregierung unterstützt in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Aufklärung und Information der Verbraucher z. B. durch die Verbraucherzentralen. Des Weiteren wird derzeit unter dem Arbeitstitel „Schulden abbauen – Schulden vermeiden“ eine Informationsbroschüre der Bundesregierung für Verbraucher erarbeitet, die in Kürze vom Bundespresseamt veröffentlicht wird.

Durch institutionelle Förderung und Projektmittel unterstützt die Bundesregierung außerdem die Verbraucherzentrale Bundesverband, die Verbraucherzentralen und die Stiftung Warentest, die z. B. durch die Zeitschrift „Finanztest“ zur Verbraucheraufklärung im Zusammenhang mit Krediten erheblich beiträgt.

20. Wo können Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über Kreditvermittler erhalten, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben?

In das Gewerbezentralregister werden bestimmte Bußgeldentscheidungen und Verwaltungsentscheidungen eingetragen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind. Ähnlich wie beim Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister beschränkt sich die Auskunftsberechtigung aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen auf den durch den Inhalt des Registers unmittelbar Betroffenen sowie die für die Überwachung des Gewerbetreibenden zuständigen öffentlichen Stellen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333